

Interview

Reformbedarf bei der Sicherungsverwahrung? Die im Jahr 1998 durch den Gesetzgeber erfolgte rückwirkende Verlängerung erster Sicherungsverwahrung verstößt gegen die EMRK. Gegen diese Entscheidung des *EGMR* (Urt. v. 17. 12. 2009 – 19395/04) erwägt die Bundesregierung nun, Rechtsmittel bei der *Großen Kammer* des *EGMR* einzulegen. Prof. Dr. Jörg Kinzig, Lehrstuhlinhaber für Straf- und Strafprozessrecht an der Universität Tübingen, beschäftigt sich seit Jahren mit der Sicherungsverwahrung, der umstrittensten Maßregel des Strafrechts.

NJW: Herr Prof. Kinzig, will die Regierung mit dem Rechtsmittel nur Zeit gewinnen oder kann der Antrag nach Art. 43 EMRK tatsächlich Aussicht auf Erfolg haben?

Kinzig: Mit Prognosen jeder Art sollte man sehr vorsichtig sein. Dies gilt bekanntlich auch für die Einschätzung gerichtlicher Erfolgsaussichten. Dennoch sprechen zwei gewichtige Gründe dagegen, dass die Bundesrepublik durch eine Verweisung an die *Große Kammer* einer Verurteilung entgehen kann: zum einen erfolgte die Feststellung der Verletzung der EMRK durch die sieben Richter der Kammer jeweils einstimmig, zum anderen wurde nicht nur auf einen Verstoß gegen das Rückwirkungsverbot nach Art. 7 I EMRK, sondern auch auf einen solchen gegen das Recht auf Freiheit des Beschwerdeführers in Art. 5 I EMRK erkannt.

NJW: Welche Konsequenzen hat die *EGMR*-Entscheidung für die Täter, die sich aktuell in Sicherungsverwahrung befinden?

Kinzig: Hier muss unterschieden werden. Die Entscheidung des Straßburger Gerichts betrifft zunächst nur die Konstellation, in denen Personen ihre zur Anordnung der Sicherungsverwahrung führende Anlasstat vor dem 31. 1. 1998, dem Zeitpunkt der Abschaffung der alten Zehn-Jahres-Höchstdauer im Falle erster Sicherungsverwahrung (§ 67 d I StGB a.F.), begangen haben. Zudem müssen sie noch heute über diese zehn Jahre hinaus in dieser Maßregel einsitzen. Das Straßburger Gericht spricht in seinem Urteil von 70 Personen, die derart betroffen seien. Sie werden nun Entlassungsanträge vor den Strafvollstreckungskammern stellen, die sich mit dem Inhalt des Urteils auseinanderzusetzen haben werden.

NJW: In welchem Maß ist der Gesetzgeber gefordert – bedarf es einer grundlegenden Reform der Sicherungsverwahrung oder lediglich einer Harmonisierung der bestehenden Regelungen?

Kinzig: Der Gesetzgeber sollte das Urteil als letzten Anlass dafür nehmen, eine grundlegende Reform des Rechts der Sicherungsverwahrung in Angriff zu nehmen. Schon jetzt sind die derzeit drei Varianten der Sicherungsverwahrung (zu unterscheiden ist eine traditionelle, vorbehaltene

und nachträgliche Sicherungsverwahrung) selbst für Fachleute kaum noch durchschaubar. Sinnvoll erschiene mir zur Vorbereitung einer Gesamtreform die Einsetzung einer Kommission, der Experten aus allen mit der Sicherungsverwahrung befassten Berufsrichtungen angehören sollten.

NJW: Wie kann künftig sichergestellt werden, dass die Sicherungsverwahrung nicht mehr mit der Straftat gleichgesetzt wird? Welche konkreten Maßnahmen sollten dazu ergriffen werden?

Kinzig: Die Lösung dieser Fragen dürfte zentral für das Gelingen einer Reform sein. Der Vorwurf des „Etikettenschwindels“, die Sicherungsverwahrung sei tatsächlich keine Maßregel, sondern eine Strafe, begleitet die Sicherungsverwahrung ja seit ihrer Existenz. Auch wenn ich kein Patentrezept habe, müssen in diesem Zusammenhang Möglichkeiten einer gegenüber Strafgefangenen deutlich besseren Unterbringung sowie vor allem zusätzlicher Therapie- und Nachsorgeangebote sorgfältig ausgelotet werden.

NJW: Welche Auswirkungen hat die Entscheidung auf weitere beim *EGMR* anhängige Menschenrechtsbeschwerden, wie etwa die zur nachträglichen Sicherungsverwahrung?

Kinzig: Hat das Urteil Bestand, dürfte auch die nachträgliche Sicherungsverwahrung kaum mehr zu halten und darüber hinaus selbst die vorbehaltene Sicherungsverwahrung in Frage gestellt sein. Dass jedenfalls die nachträgliche Sicherungsverwahrung eher Probleme schafft, als solche löst, ist im Übrigen schon lange Auffassung einer deutlichen Mehrheit von Strafrechtswissenschaftlern und Kriminologen.